

**Seminararbeit
zum Vereinsrecht**

**Thema: „Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung beim
eingetragenen Verein“**

bei Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M.

Sommersemester 2014

Gliederung

A. Einführung	1
I. Grundlagen zum Verein	1
II. Haftungsrisiken des Vereins	2
B. Möglichkeiten und Grenzen der Haftungsbeschränkung	2
I. Haftung des Vereins gegenüber Dritten	2
1. Beschränkung der sich über § 31 BGB (analog) ergebenden Haftung	2
a) Haftungsbeschränkung durch Regelung in der Vereinssatzung	2
b) Haftungsbeschränkung durch Regelung in einer Vereinsordnung	3
c) Haftungsbeschränkung durch individualvertragliche Vereinbarung	4
d) Haftungsbeschränkung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	5
e) Haftungsbeschränkung durch Vertretungsregelung	6
f) Haftungsbeschränkung gegenüber den Mitgliedern durch Vereinsobservanz	7
g) Sonstige Möglichkeiten zur Eingrenzung des Haftungsrisikos	8
2. Haftungsbeschränkungen, soweit sich die Haftung des Vereins nicht über § 31 BGB (analog) ergibt	8
a) Beschränkung der Haftung für einfache Gehilfen	8
aa) Haftung für Erfüllungsgehilfen nach § 278 S. 1 Alt. 2 BGB	8
(1) Haftungsbeschränkung durch Satzung oder Vereinsordnung	8
(2) Haftungsbeschränkung durch Individualvereinbarung, AGB oder Vereinsobservanz	9
bb) Geschäftsherrenhaftung nach § 831 I BGB	10
(1) Haftungsbeschränkung durch Satzung oder Vereinsordnung	10
(2) Haftungsbeschränkung durch Individualvereinbarung, AGB oder Vereinsobservanz	10
b) Beschränkung der Gefährdungshaftung	11
II. Persönliche Haftung des Vorstands gegenüber Dritten	11
1. Haftungsbeschränkung durch Ressortverteilung	11
a) Bewertung nach den Ansichten in Literatur und Rechtsprechung	11
b) Form der Ressortverteilung	12
c) Umfang der Überwachungspflicht	12

2. Haftungsbeschränkung durch Satzung oder Vereinsordnung.....	13
3. Haftungsbeschränkung durch Vereinsobservanz.....	13
4. Vertragliche Haftungsbeschränkungen.....	14
5. Rechtliche Grenzen einer Haftungsbeschränkung.....	14
III. Persönliche Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein	14
1. Automatische/Gesetzliche Beschränkung der Haftung	14
a) Beschränkung durch Anwendung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung... 15	
b) Haftungsmaßstab der eigenüblichen Sorgfalt (§ 277 BGB).....	16
c) Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit analog §§ 300 I, 521, 599, 680, 968 BGB.....	16
d) Freistellungs- und Erstattungsanspruch aus § 670 BGB.....	16
e) Die Haftungsprivilegierung des § 31a BGB seit 03.10.2009	17
2. Weitere Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung und ihre Grenzen.....	18
a) Haftungsbeschränkung durch Regelung in der Vereinssatzung.....	18
b) Haftungsbeschränkung im Anstellungsvertrag	18
c) Haftungsbeschränkung durch Ressortverteilung.....	19
IV. Haftung von Vereinsmitgliedern.....	19
C. Versicherbarkeit des persönlichen Haftungsrisikos des Vereinsvorstands.....	20
I. Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden	20
II. Versicherungsschutz für Vermögensschäden	21
1. Konzept der „Directors’ and Officers’ Liability Insurance“ (D&O-Versicherung)...21	
2. Vorteile und Nachteile der D&O-Versicherung	21
D. Schlussbemerkung.....	22

Literaturverzeichnis

Bährle, Ralf Jürgen, Vereinsrecht – Schnell erfasst, Berlin/Heidelberg 2010 (zit.: Bährle, S.)

Burhoff, Detlef, Vereinsrecht, 8. Auflage, Herne 2011 (zit.: Burhoff, Rn.)

Dahnz, Werner, Manager und ihr Berufsrisiko, Die zivil- und strafrechtliche Haftung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern, München 2002 (zit.: Dahnz, S.)

Eisele, Jörg, Haftungsfreistellung von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen in nichtwirtschaftlichen Vereinen, Berlin 1998 (zit.: Eisele, S.)

Eisenhardt, Ulrich/ Wackerbarth, Ulrich, Gesellschaftsrecht I, Recht der Personengesellschaften, 15. Auflage, Heidelberg 2011 (zit.: Eisenhardt/Wackerbarth, Rn.)

Erman, Walter, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), Band I, 12. Auflage, Köln 2008 (zit.: Erman/Bearbeiter, §, Rn.)

Grunewald, Barbara, Gesellschaftsrecht, 7. Auflage, Tübingen 2008 (zit.: Grunewald, S.)

Haas, Ulrich/ Martens, Dirk-Reiner, Sportrecht – Eine Einführung in die Praxis, Zürich 2011 (zit.: Haas/Martens, S.)

Heermann, Peter W., Haftung im Sport, Stuttgart u.a. 2008 (zit.: Heermann, Rn.)

Heermann, Peter W./ Götze, Stephan, Zivilrechtliche Haftung im Sport, Baden-Baden 2002 (zit.: Heermann/Götze, S.)

Ihlas, Horst, Organhaftung und Haftpflichtversicherung, Berlin 1997 (zit.: Ihlas, S.)

Jauernig, Othmar, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 15. Auflage, München 2014 (zit.: Jauernig/Bearbeiter, §, Rn.)

Juris Praxiskommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Saarbrücken 2010 (zit.: jurisPK-BGB/Bearbeiter, §, Rn.)

Küpperfahrendberg, Jan, Haftungsbeschränkungen für Verein und Vorstand, Berlin 2005 (zit.: Küpperfahrendberg, S.)

Larenz, Karl/ Wolf, Manfred, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 8. Auflage, München 1997 (zit.: Larenz/Wolf, §, Rn.)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, Allgemeiner Teil, §§ 1-240, AGB-Gesetz, 4. Auflage, München 2001;

Band 1, Allgemeiner Teil, 1. Halbband, §§ 1-240, 5. Auflage, München 2006;

Band 2a, Schuldrecht Allgemeiner Teil, §§ 241-432, 4. Auflage, München 2003;

Band 4, Schuldrecht Besonderer Teil II, §§ 611-704, 6. Auflage, München 2012

(zit.: MüKo/Bearbeiter, §, Rn.)

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 73. Auflage, München 2014 (zit.: Palandt/Bearbeiter, §, Rn.)

Reichert, Bernhard, Vereins- und Verbandsrecht, Handbuch, 11. Auflage, Köln, 2007
(zit.: Reichert, Rn.)

RGRK: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs (Kommentar), Band 1, §§ 1-240, 12. Auflage, Berlin u.a. 1982;

Band 2, 4. Teil, §§ 631-811, 12. Auflage, Berlin u.a. 1978;

Band 2, 5. Teil, §§ 812-832, 12. Auflage, Berlin u.a. 1989

(zit.: RGRK/Bearbeiter, §, Rn.)

Saenger, Ingo, Gesellschaftsrecht, München 2010 (zit.: Saenger, Rn.)

Sauter, Eugen/ Schweyer, Gerhard/ Waldner, Wolfram, Der eingetragene Verein, 18. Auflage, München 2006 (zit.: Sauter/Schweyer/Waldner, Rn.)

Soergel, Hs. Th., Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen (Kommentar), Band 1, Allgemeiner Teil I, §§ 1-103, 13. Auflage, Stuttgart 2000;

Band 2, Schuldrecht I, §§ 241-432, 12. Auflage, Stuttgart 1990;

Band 12, Schuldrecht 10, §§ 823-853, 13. Auflage, Stuttgart 2005

(zit.: Soergel/Bearbeiter, §, Rn.)

Staudinger, J. v., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 21-79 (Allgemeiner Teil 2), Neubearbeitung, Berlin 2005;

Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 255-304 (Leistungsstörungenrecht 1), Neubearbeitung, Berlin 2009;

Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 657-704 (Geschäftsbesorgung), Neubearbeitung, Berlin 2006

(zit.: Staudinger/Bearbeiter, §, Rn.)

Stöber, Kurt/ Otto, Dirk-Ulrich, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Auflage, Köln 2012
(zit.: Stöber/Otto, Rn.)

Wolf, Manfred/ Horn, Norbert/ Lindacher, Walter F., AGB-Gesetz (Kommentar), 4. Auflage, München 1999 (zit.: Wolf/Horn/Lindacher, §, Rn.)

Weitere Quellen:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Beispiel der GDV, Stand: Februar 2014

Abrufbar unter: http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2014/01/AVB-fuer-die-Haftpflichtversicherung-AHB_Feb2014.pdf

(zuletzt aufgerufen: 07.04.2014)

Bales, Haftung im Vereinsrecht

Abrufbar unter: <http://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/uploads/media/Haftung.pdf>

(zuletzt aufgerufen: 10.04.2014)

BLSV (Bayerischer Landes-Sportverband e.V.) Rechtsservice:

http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/bayernsport_archiv/recht/bayspo_recht_2011_04_haftung_vereinsmitgl.pdf

(zit.: Wagner, BLSV, Bayernsport, 4/2011, S.)

(zuletzt aufgerufen: 09.04.2014)

http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/vereine/recht/recht_haftung_vereinsmitglieder.pdf

(zit.: Richter, BLSV, Juni 2006, S.)

(zuletzt aufgerufen: 09.04.2014)

npoR, Zeitschrift für das Recht der Non-Profit Organisationen, Heft 1/2010 (zit.: Autor, npoR, 1/2010, S.)

Abrufbar unter: <http://www.npor.de/pdf/npor2010-1.pdf>

(zuletzt aufgerufen: 05.04.2014)

PNHR (Pelka/Niemann/Hollerbaum/Rohde), Das Risiko im Ehrenamt – Die Haftung des Vereinsvorstands, Special 200, Newsletter 10/2011 (zit.: PNHR, 10/2011, S.)

Abrufbar unter: <http://www.pnhr.de/newsletterarchiv>

(zuletzt aufgerufen: 09.04.2014)

Sciamus – Sport und Management, Ausgabe 1/2010 (zit.: Autor, SSuM, 1/2010, S.)

Abrufbar unter: http://www.sport-und-management.de/index.php?option=com_content&view=article&id=16:ausgabe-nr-1-2010&catid=3

(zuletzt aufgerufen: 06.04.2014)

Die in der Seminararbeit benutzten Abkürzungen sind zu finden in:

Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Auflage, Berlin 2012

Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung beim eingetragenen Verein (e.V.)

A. Einführung

Nahezu in allen Lebensbereichen, besonders jedoch in Sport, Kultur, Freizeit und Umwelt, wird die Gesellschaft mit der Rechtsform des Vereins konfrontiert. Bereits im Jahr 2011 wurden allein in Deutschland über 580.000 eingetragene Vereine (e.V.) verzeichnet.¹ Aufgrund dieser bedeutenden, das gesellschaftliche Leben mitprägenden Rolle der Vereine² soll im Folgenden ein tieferer Einblick in das Vereinsrecht gewährt werden und speziell auf die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung beim e.V. eingegangen werden.

I. Grundlagen zum Verein

Unter einem Verein i.S.d. §§ 21 ff. BGB³ versteht man eine auf Dauer angelegte Personenvereinigung zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks mit körperschaftlicher Verfassung, die in eigenem Namen auftritt und von einem Wechsel der Mitglieder unabhängig ist.⁴ Das BGB unterscheidet dabei zwischen dem Idealverein gem. § 21 mit zumindest idealem Hauptzweck,⁵ und dem wirtschaftlichen Verein gem. § 22, dessen Zweck auf einen Geschäftsbetrieb i.S.e. planmäßigen, anbietenden, entgeltlichen Tätigkeit am Markt gerichtet ist.⁶

Diese Arbeit beschäftigt sich weiter jedoch nur mit dem e.V. gem. § 21, der durch die Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts seine Rechtsfähigkeit und Stellung als juristische Person erlangt. Dies wird durch den Zusatz „e.V.“ zum Vereinsnamen deutlich gemacht (§ 65).

Der e.V. besteht aus zumindest zwei Organen, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestellt wird und für die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins zuständig ist (§§ 26 ff.).⁷

Das für den Verein verbindlich geltende Recht ergibt sich aus den zwingenden Vorschriften des BGB (§§ 21 ff.) und der Vereinssatzung, welche alle wesentlichen Grundentscheidungen des zukünftigen Vereinslebens enthalten muss (vgl. § 57 f.).⁸

¹ <http://www.npo-info.de/vereinsstatistik/2011/> (zuletzt aufgerufen: 09.04.2014).

² Eisenhardt/Wackerbarth, Rn. 190.

³ Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind alle Paragraphen solche des BGB.

⁴ Jauernig/Mansel, § 21, Rn. 1; Eisenhardt/Wackerbarth, Rn. 191.

⁵ Das sog. Nebenzweckprivileg erlaubt dem Idealverein auch eine wirtschaftliche Nebentätigkeit; dazu Eisenhardt/Wackerbarth, Rn. 194 ff.; Saenger, Rn. 445.

⁶ MüKo/Reuter, § 21, Rn. 28 ff.; Saenger, Rn. 444.

⁷ Eisenhardt/Wackerbarth, Rn. 215, 219; vgl. Grunewald, S. 202 f.; Bährle, S. 66 f.

⁸ Bährle, S. 31.

II. Haftungsrisiken des Vereins

Insbesondere gegenüber Dritten besteht für den Verein grundsätzlich ein hohes Haftungsrisiko, denn sowohl im deliktischen als auch im rechtsgeschäftlichen Bereich haftet der Verein für ein Fehlverhalten mit seinem gesamten Vereinsvermögen.⁹

Besonderes relevant ist hierbei die Haftung des Vereins für seine Organe gem. § 31. Denn als juristische Person handelt der Verein durch seine Organe und muss daher für deren schädigende Handlungen einstehen.¹⁰ Haftungstatbestände können z.B. Vertrags- oder Aufsichtspflichtverletzungen, unerlaubte Handlungen oder auch Organisationsmängel sein.¹¹ Aber auch im Innenverhältnis zwischen dem Verein und seinen Organen und Mitgliedern können sich Haftungsprobleme ergeben, z.B. hinsichtlich des Schadensausgleichs.¹²

Aus diesem Grund ist der Verein sicherlich bestrebt, diese Risiken durch Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse weitestgehend zu minimieren. Im Folgenden sollen die in Betracht kommenden Beschränkungsmöglichkeiten mit ihren Grenzen erläutert werden.

B. Möglichkeiten und Grenzen der Haftungsbeschränkung

I. Haftung des Vereins gegenüber Dritten

1. Beschränkung der sich über § 31 BGB (analog) ergebenden Haftung

a) Haftungsbeschränkung durch Regelung in der Vereinssatzung

In Betracht käme zunächst eine Beschränkung der Organhaftung gem. § 31 durch Satzungsregelung. Fraglich ist jedoch, ob eine Beschränkung des § 31 überhaupt in der Weise möglich ist. Nach h.M. in Literatur und Rechtsprechung kann unstreitig für das Außenverhältnis die Haftung aus § 31 nicht durch Satzung beschränkt oder gar ausgeschlossen werden.

Dies ergibt sich bereits aus dem Umkehrschluss des § 40, der § 31 ausdrücklich nicht nennt und dieser somit zwingendes Recht darstellt.¹³

Hinsichtlich der Beschränkbarkeit des § 31 im Innenverhältnis, also im Verhältnis des Vereins zu seinen eigenen Mitgliedern, herrscht jedoch Uneinigkeit.

aa) Die h.M. unterscheidet bei der Haftung nach § 31 nicht zwischen Innen- und Außenverhältnis. Nach dieser Ansicht wäre also eine Beschränkung oder gar ein Ausschluss durch Satzungsregelung generell nicht möglich, also auch nicht gegenüber den eigenen Mitgliedern.¹⁴

⁹ Vgl. Heermann/Götze, S. 49; Küpperfahrendberg, S. 65 f.

¹⁰ Stöber/Otto, Rn. 592 f.; Saenger, Rn. 467.

¹¹ Weitere Tatbestände s. Bales, S. 3, <http://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/uploads/media/Haftung.pdf> (zuletzt aufgerufen: 10.04.2014)

¹² Vgl. Grunewald, S. 215 ff.

¹³ Palandt/Ellenberger, § 31, Rn. 4, § 40, Rn. 1; Heermann/Götze, S. 58.

¹⁴ Küpperfahrendberg, S. 68.

bb) Nach a.A. soll die satzungsmäßige Abdingbarkeit des § 31 im Innenverhältnis zumindest für einfache Fahrlässigkeit möglich sein.¹⁵

Hierfür wird zunächst angeführt, dass der Begriff „Dritter“ in § 31 auf dessen drittschützende Wirkung hinweise, welche nur für Außenstehende gelte. Dies überzeugt jedoch in keiner Weise, da auch Vereinsmitglieder Dritte i.S.d. § 31 sein können.¹⁶

Weiter wird argumentiert, dass die Mitglieder eines Vereins aufgrund der Tatsache, dass sie diesem freiwillig und in Kenntnis der Satzung angehören, nicht in gleichem Maße schutzwürdig seien wie Außenstehende. Auch dem kann nicht eindeutig zugestimmt werden, zumal in der Praxis viele Mitglieder keine genaue Kenntnis über den Satzungsinhalt haben und hierbei Vereine mit Zwangsmitgliedschaft außer Acht gelassen werden.¹⁷

Diese Argumentation stützt sich außerdem lediglich auf untergerichtliche Urteile, die keine einheitliche Auffassung in der Rechtsprechung zulassen. Solange eine Äußerung des BGH zur satzungsmäßigen Abdingbarkeit des § 31 fehlt, muss die Frage anhand des Wortlauts und Telos der §§ 31, 40 geklärt werden.¹⁸

cc) Der Wortlaut des § 40 spricht eindeutig für eine generelle Unabdingbarkeit des § 31, da dieser dort explizit nicht genannt ist (s.o. B. I. 1. a)). Unter Hinweis auf den Sinn und Zweck des § 31, der u.a. auch den Verkehrsschutz umfasst, erscheint naheliegend, auch Vereinsmitgliedern dieselbe Schutzwürdigkeit zukommen zu lassen, die auch Außenstehenden gewährt wird. Zumal die Mitglieder durch den näheren Kontakt zum Verein sogar einem noch höheren Schädigungsrisiko ausgesetzt sind. Es wäre also widersprüchlich, eine satzungsmäßige Beschränkung gerade diesem gefährdeten Personenkreis gegenüber zuzulassen. Durch die (Nicht-)Erwähnung bestimmter Normen soll § 40 einen gewissen satzungsfesten Mindeststandard gewährleisten, der die Interessen Dritter, also auch die der Vereinsmitglieder, im Rechtsverkehr schützt.

dd) Im Ergebnis scheint daher unter Berücksichtigung der eben genannten Argumente vorzugswürdig, die satzungsmäßige Unabdingbarkeit des § 31 sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis des Vereins anzunehmen und somit auch gegenüber Vereinsmitgliedern keine Haftungsausschlüsse in der Satzung zuzulassen.¹⁹

b) Haftungsbeschränkung durch Regelung in einer Vereinsordnung

Aufgrund der Satzungsautonomie der Vereine besteht die Möglichkeit, außerhalb der Vereinssatzung noch weitere, für die Mitglieder verbindliche Vereinsordnungen als

¹⁵ So Burhoff, Rn. 339 unter Bezug auf LG Karlsruhe VersR 1987, S. 1024, OLG Celle OLGR 2002 S. 244.

¹⁶ Reichert, Rn. 3528; Küpperfahrendberg, S. 78; vgl. Soergel/Hadding, § 31, Rn. 26.

¹⁷ Küpperfahrendberg, S. 80 f.; so auch LG Karlsruhe VersR 1987, S. 1023 f.

¹⁸ Burhoff, Rn. 339; Küpperfahrendberg, S. 69, 81.

¹⁹ Küpperfahrendberg, S. 82-86.

Satzungsbestandteil oder als Nebenordnung zu erlassen.²⁰ Diese entfalten jedoch keine Außenwirkung, so dass eine derartige Haftungsbeschränkung gegenüber Nichtmitgliedern bereits ausscheidet.

Gegenüber den eigenen Vereinsmitgliedern hängt die Wirksamkeit einer solchen Beschränkung davon ab, ob diese eine zulässige Regelung innerhalb einer Vereinsordnung darstellt.²¹ Nicht in einer Ordnung geregelt werden dürfen nämlich Leitprinzipien des Vereinslebens, also Regelungen der Vereinsverfassung i.S.d. § 25. Zudem darf die Ordnung nicht gegen das gesetzlich geregelte Vereinsrecht verstoßen. Haftungsfragen, insbesondere eine Beschränkung der sich aus § 31 ergebenden Haftung, stellen jedoch eine bedeutende Grundentscheidung des Vereinslebens dar und müssten demnach in der Satzung geregelt werden. Dort wäre der Haftungsausschluss aber wegen Verstoßes gegen §§ 31, 40 unwirksam (s.o. B.I.1.a)). Aufgrund dieser Tatsache sollte ein Haftungsausschluss in einer Vereinsordnung erst recht nicht möglich sein können, da diese im Rang noch unterhalb der Satzung steht.²²

c) Haftungsbeschränkung durch individualvertragliche Vereinbarung

Grundsätzlich zulässig – innerhalb der gesetzlichen Grenzen – ist hingegen eine individualvertragliche Begrenzung der Haftung, zumal sich aus § 40 nur die *satzungsmäßige* Unabdingbarkeit des § 31 ergibt.²³ Die Vereinshaftung ergibt sich sowohl im deliktischen als auch im rechtsgeschäftlichen Bereich aus §§ 31, 276.²⁴ Daher liegt die äußerste Grenze für einen einzelvertraglichen Haftungsausschluss in § 276 III, wonach die Haftung für vorsätzliches Verhalten nicht im Voraus ausgeschlossen werden kann.²⁵ Hinsichtlich des Haftungsausschlusses für einfache oder grobe Fahrlässigkeit ist zu beachten, dass ausnahmsweise im Einzelfall aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung das Gebot von Treu und Glauben (§ 242) oder die guten Sitten (§ 138 I) entgegen stehen können.²⁶ Außerdem zu beachten sind innerhalb der vereinsrechtlichen Haftung insbesondere die §§ 619, 702a, 8a II StVG, 7 HaftPflG. Ein Verstoß gegen v.a. eines dieser Gesetze könnte zur Nichtigkeit eines Haftungsausschlusses gem. § 134 führen. In jedem Fall aber müssen einzelvertragliche Haftungsbeschränkungen klar und eindeutig formuliert sein und sind im Zweifel eher eng und gegen denjenigen auszulegen, der die Haftung abbedingen will.²⁷

²⁰ Reichert, Rn. 410, 418.

²¹ Küpperfahnenberg, S. 86 f.

²² Reichert, Rn. 418; Küpperfahnenberg, S. 88 f.

²³ Erman/H.P. Westermann, § 31, Rn. 2; Heermann/Götze, S. 59.

²⁴ Zur Erläuterung s. Küpperfahnenberg, S. 61 ff.

²⁵ MüKo/Reuter, § 31, Rn. 46; vgl. Haas/Martens, S. 189.

²⁶ Heermann, Rn. 335; vgl. Staudiger/Löwisch/Caspers, § 276, Rn. 134; vgl. Soergel/Wolf, § 276, Rn. 201.

²⁷ Vgl. BGH, NJW 1992, 907, 908 (st. Rspr.).

Regelmäßig mit umfasst in der Individualvereinbarung sind dem BGH zufolge im Zweifel auch Beschränkungen der deliktsrechtlichen Haftung.²⁸

d) Haftungsbeschränkung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Weiterhin besteht für den Verein die Möglichkeit, Haftungsbeschränkungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) i.S.d. § 305 I sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber Vereinsmitgliedern zu vereinbaren. Zu beachten sind hierbei die gesetzlichen Grenzen der §§ 305 ff.²⁹ Wie auch bei der individualvertraglichen Haftungsbeschränkung ist eine solche durch AGB eng auszulegen (vgl. § 305c II) und muss den Willen der Parteien hinsichtlich der Haftungsbeschränkung eindeutig zum Ausdruck bringen. Zudem ist von formularmäßigen Haftungsbeschränkungen aufgrund § 305c II im Zweifel lediglich die vertragliche Haftung umfasst; eine Erstreckung auf Deliktsansprüche müsste vom Sinn und Zweck der Haftungsklausel eindeutig gefordert werden.³⁰

Erlässt der Verein gegenüber außenstehenden Dritten AGB, so sind die §§ 305 ff. uneingeschränkt anwendbar; gegenüber den Vereinsmitgliedern jedoch sind diese Vorschriften aufgrund der Bereichsausnahme des § 310 IV 1 unanwendbar,³¹ denn es geht hier um korporationsrechtliche Rechtsbeziehungen und keine schuldrechtlichen Austauschverträge.³² Die Inhaltskontrolle der Haftungsklauseln richtet sich hier nach den allgemeinen Grenzen und Anforderungen, v.a. der §§ 276 III, 242, 138 (vgl.o. B.I.1.c)).³³

Anders liegt es jedoch, wenn der Verein seinen Mitgliedern in derselben Weise gegenübertritt, wie er es auch außenstehenden Dritten gegenüber tut, das Verhältnis also durch einen schuldrechtlichen Vertrag gestaltet.³⁴ In diesem Fall sind die §§ 305 ff. uneingeschränkt anwendbar, so dass sich die Inhaltskontrolle der AGB-Klauseln nach den §§ 307 ff. richtet. Für formularmäßige Haftungsklauseln besonderes relevant ist § 309 Nr. 7, welcher unmittelbar für alle vertraglichen Ansprüche und nach h.M. auch (analog) für deliktische Ansprüche gilt.³⁵

aa) Gemäß dem Klauselverbot des § 309 Nr. 7a kann durch AGB die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, nicht wirksam ausgeschlossen oder begrenzt werden. Ob man die Vertreter des

²⁸ Vgl. Soergel/Spickhoff, vor § 823, Rn. 76; MüKo/Roth, § 241, Rn. 30; vgl. BGH, NJW 1962, 388, 389.

²⁹ Reichert, Rn. 3538; vgl. Haas/Martens, S. 190.

³⁰ RGRK/Steffen, vor § 823, Rn. 58; vgl. MüKo/Roth, § 241, Rn. 30.

³¹ Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 17a; Jauernig/Stadler, § 310, Rn. 11.

³² Vgl. allg. dazu Wolf/Horn/Lindacher, § 23 AGBG, Rn. 70; MüKo/Basedow, § 23 AGBG, Rn.11; BGHZ 103, 219.

³³ Vgl. Küpperfarenberg, S. 99.

³⁴ Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 292c; vgl. Reichert, Rn. 3543; vgl. BGHZ 103, 219.

³⁵ Palandt/Grüneberg, § 309, Rn. 40; vgl. Wolf/Horn/Lindacher, § 11 Nr. 7 AGBG, Rn. 1.

Vereins i.S.d. § 31 als „gesetzliche Vertreter“ i.S.d. § 309 Nr. 7a (Vertretertheorie) oder als Organe des Vereins (Organtheorie, h.M.) ansieht, kann dahingestellt bleiben, denn nach beiden Ansichten kommt man hier zu dem Ergebnis, dass der Verein als „Verwender“ der AGB anzusehen ist und demnach weder seine vertragliche noch die deliktische Haftung für die in § 309 Nr. 7a genannten Schäden durch AGB ausschließen oder begrenzen kann.³⁶

bb) Das Klauselverbot des § 309 Nr. 7b regelt die sonstigen, nicht in § 309 Nr. 7a genannten Schäden – also v.a. Sach- und Vermögensschäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ein Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit ist hier also zulässig. Unter „Begrenzungen“, die bereits nach beiden Vorschriften unwirksam sind, fallen dabei u.a. Beschränkungen der Anspruchshöhe, der Ausschluss bestimmter Schäden oder die Übertragung eines Risikos allein auf den Vertragspartner.³⁷

cc) Daneben könnte eine Haftungsklausel auch gegen § 307 I, II, welcher einen Auffangtatbestand zu § 309 darstellt, verstoßen.³⁸ So kann etwa ein nach § 309 Nr. 7b zulässiger Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit dennoch nach § 307 I, II unwirksam sein. Wann dies der Fall ist, muss anhand der Umstände des Einzelfalls bewertet werden. Nach der Generalklausel des § 307 I 1 dürfen die Bestimmungen in AGB den Vertragspartner nicht unangemessen entgegen dem Gebot von Treu und Glauben benachteiligen. (z.B. Verstoß gegen sog. Kardinalpflichten (§ 307 II Nr. 2) oder das Transparenzgebot (§ 307 I 2)).³⁹

Folge eines Verstoßes gegen die §§ 309 Nr. 7, 307 I, II ist grundsätzlich die Unwirksamkeit der gesamten Klausel,⁴⁰ es sei denn, dass nur ein Teil unwirksam ist, der einfach „weggestrichen“ werden kann, und der zulässige Teil aus sich heraus verständlich bleibt und eine inhaltlich vom Rest teilbare Bestimmung enthält.⁴¹

e) Haftungsbeschränkung durch Vertretungsregelung

Eine Begrenzung der Vereinshaftung aus § 31 kann sich auch aus einer Beschränkung der Vertretungsmacht der Organwalter ergeben. § 26 II lässt erkennen, dass die Vertretungsmacht des Vereinsvorstands grundsätzlich sachlich umfassend und unbeschränkt ist, wovon jedoch durch Satzungsregelung sogar mit Wirkung gegenüber Dritten abgewichen werden kann, sofern dies rechtzeitig bekannt war (§§ 68, 70). Lediglich die völlige Entziehung der Vertretungsmacht ist rechtlich unzulässig.⁴² Durch eine Beschränkung der Vertretungsmacht werden Pflichtverletzungen im Innenverhältnis sowie

³⁶ Vgl. Küpperfahrendberg, S. 116 f.

³⁷ Küpperfahrendberg, S. 118; vgl. zum ganzen allg. Palandt/Grüneberg, § 309, Rn. 41 f.

³⁸ Jauernig/Stadler, § 307, Rn. 1; Palandt/Grüneberg, § 307, Rn. 1.

³⁹ Dazu mit weiteren Bsp. Küpperfahrendberg, S. 119-123.

⁴⁰ Palandt/Grüneberg, § 309, Rn. 54; Jauernig/Stadler, Vor §§ 307-309, Rn. 6.

⁴¹ Küpperfahrendberg, S. 124.

⁴² MüKo/Reuter, § 26, Rn. 13 ff.; Saenger, Rn. 454.

Überschreitungen der Vertretungsmacht im Außenverhältnis wahrscheinlicher, wobei der Organwaller selbst gem. § 179 I schadenersatzpflichtig wird und nicht der Verein als solcher (§ 177 I).⁴³

Umstritten ist hier jedoch, wie der Konflikt zwischen der Vereinshaftung nach § 31 und der Vertretungsordnung (§ 179) zu behandeln ist. Nach h.M. soll der Verein nur dann aus § 31 haften, wenn durch das die Vertretungsmacht überschreitende Verhalten zugleich ein Tatbestand des Deliktsrechts (§§ 823 ff.) oder eine culpa in contrahendo (§§ 311 II, 241 II i.V.m. § 280) verwirklicht wird. Dies soll dem Schutzzweck der Vertretungsordnung nicht zuwider laufen.⁴⁴ Wird hingegen nur die Vertretungsmacht überschritten, kann sich der Geschädigte gem. § 179 nur an den Organwaller selbst halten, denn ein Rückgriff auf § 31 ist wegen der eben eröffneten Beschränkungsmöglichkeit im rein rechtsgeschäftlichen Bereich nicht möglich.⁴⁵

Zulässig und sinnvoll wäre z.B. die Beschränkung der Vertretungsmacht auf nur bestimmte Geschäfte, Geschäfte nur innerhalb des Vereinszwecks oder gar die Zuweisung von Geschäften an andere Organe.⁴⁶ Entscheidend ist, dass eindeutig hervorgeht, dass die Beschränkungen im Außenverhältnis gelten sollen – und nicht lediglich eine Geschäftsführungsregelung im Innenverhältnis gewollt ist – und welchen Umfang die Beschränkung haben soll.⁴⁷

In personeller Hinsicht kann der Verein Mehrheits- oder Gesamtvertretungsmacht festlegen. Dies ist haftungsrechtlich weniger riskant, da für eine wirksame Verpflichtung des Vereins mehrere Vorstandsmitglieder zusammenwirken müssen.⁴⁸

f) Haftungsbeschränkung gegenüber den Mitgliedern durch Vereinsobservanz

Fraglich ist auch, ob sich aufgrund ständiger Übung der Mitglieder und entsprechender Akzeptanz eine Haftungsbeschränkung aus Vereinsobservanz ergeben kann, sofern diese eine Rechtsquelle der Vereinsverfassung darstellt.⁴⁹

Dies ist jedoch insbesondere in Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des Vereinsrechts und auf § 25 abzulehnen. Aus Gründen der Publizität und Rechtssicherheit wollten die Gesetzgeber die Vereinsobservanz beim e.V. gerade ausschließen. Zudem legt § 25 eindeutig fest, dass sich die Vereinsverfassung nur aus den Vorschriften des BGB-

⁴³ Vgl. Palandt/Ellenberger, § 177, Rn. 1 ff.; zur Anwendbarkeit der §§ 164 ff. auf den Verein MüKo/Schramm, Vor § 164, Rn. 7.

⁴⁴ MüKo/Reuter, § 31, Rn. 36 ff.; Heermann, Rn. 137.

⁴⁵ Heermann/Götze, S. 53; vgl. Burhoff, Rn. 342 f.

⁴⁶ Vgl. Küpperfarenberg, S. 128 ff.

⁴⁷ Palandt/Ellenberger, § 26, Rn. 6; Reichert, Rn. 1398; vgl. Stöber/Otto, Rn. 453.

⁴⁸ Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 231 f.; vgl. MüKo/Reuter, § 26, Rn. 14; Palandt/Ellenberger, § 26, Rn. 7.

⁴⁹ Allg. zum Gewohnheitsrecht: Larenz/Wolf, BGB, § 3, Rn. 23 ff.; allg. zur Vereinsobservanz bei Satzungen: Soergel/Hadding, § 25, Rn. 32.

Vereinsrechts und der Satzung ergibt, so dass sich ein Ausschluss der Haftung nach § 31 auch nur daraus ergeben kann.⁵⁰

g) Sonstige Möglichkeiten zur Eingrenzung des Haftungsrisikos

Abgesehen von den eben genannten Beschränkungsmöglichkeiten, könnte der Verein bereits im Voraus versuchen, das Haftungsrisiko zu vermindern. Durch eine Aufteilung der Geschäftsführungsangelegenheiten und Aufgaben auf mehrere Vorstandsmitglieder oder deren besondere Vertreter ließen sich z.B. Fehlentscheidungen und Nachlässigkeiten vermeiden sowie eine Entlastung des Vorstands und bessere Vereinsorganisation erreichen. Auch eine Trennung von Vertretung und Geschäftsführung, die Schaffung eines Aufsichtsrats und/oder die Einsetzung von Revisoren zur jährlichen Rechnungsprüfung können durch die dadurch gesteigerte gegenseitige Kontrolle der Organe das Eintrittsrisiko eines Haftungsfalls vermindern.⁵¹

2. Haftungsbeschränkungen, soweit sich die Haftung des Vereins nicht über § 31 BGB (analog) ergibt

a) Beschränkung der Haftung für einfache Gehilfen

aa) Haftung für Erfüllungsgehilfen nach § 278 S. 1 Alt. 2 BGB

Bedient sich der Verein für weniger bedeutende Aufgaben oder Verbindlichkeiten einfacher Erfüllungsgehilfen, so muss er sich deren Fehlverhalten nach der allgemeinen Vorschrift des § 278 ebenso zurechnen lassen.⁵² Auf diese ist mangels ihrer „Repräsentantenstellung“ § 31 nicht anwendbar. Hinsichtlich der Haftungsbeschränkungen ist hier im Unterschied zu §§ 31, 276 I insbesondere § 278 S. 2 zu beachten. Demnach findet § 276 III keine Anwendung, so dass sogar ein Haftungsausschluss für vorsätzliches Verhalten des Erfüllungsgehilfen im Voraus möglich ist.⁵³

(1) Haftungsbeschränkung durch Satzung oder Vereinsordnung

Im Gegensatz zur Haftung aus § 31 kann der Verein seine Haftung für Erfüllungsgehilfen aus § 278 S. 1 Alt. 2 gegenüber seinen Mitgliedern grundsätzlich durch Satzungsregelung ausschließen oder begrenzen. Dies ergibt sich aufgrund der Vereinsautonomie und aus der Unanwendbarkeit des § 40, der lediglich die Satzungsfestigkeit des § 31 und nicht die des § 278 bestimmt.⁵⁴ Gegenüber Nichtmitgliedern jedoch scheidet eine solche Haftungsbeschränkung aus, denn die Satzung entfaltet ihnen gegenüber keine Wirkung.⁵⁵

⁵⁰ Soergel/Hadding, § 25, Rn. 5; vgl. Küpperfahrendberg, S. 134 ff.

⁵¹ Vgl. Küpperfahrendberg, S. 137-142.

⁵² Heermann, Rn. 121, 127.

⁵³ Vgl. Staudinger/Löwisch/Caspers, § 276, Rn. 126.

⁵⁴ Küpperfahrendberg, S. 143; vgl. Reichert, Rn. 3373.

⁵⁵ Vgl. allg. zu den Rechtswirkungen der Satzung Soergel/Hadding, § 25, Rn. 33 ff.

Zu beachten sind auch hier u.a. die allgemeinen Grenzen der Privatautonomie und zwingende Normen wie §§ 619, 702a, 8a II StVG, 7 HaftPflG.⁵⁶ Auch kann eine satzungsmäßige Beschränkung der Haftung für Erfüllungsgehilfen in seltenen Ausnahmefällen (z.B. bei vorsätzlichen Personenschäden) gegen die guten Sitten (§ 138) oder Treu und Glauben (§ 242) verstoßen.⁵⁷ In der Folge würde die Satzung grundsätzlich wirksam bleiben, da § 139 hier nicht gilt, und an die Stelle der nichtigen Bestimmungen tritt dispositives Recht.⁵⁸ Wie auch bei der einzelvertraglichen Haftungsbeschränkung des Vereins müssen die Satzungsregelungen klar und eindeutig formuliert sein und umfassen im Zweifel sowohl vertragliche als auch deliktische Ansprüche.⁵⁹

Durch Regelung in einer Vereinsordnung lässt sich die Haftung für Erfüllungsgehilfen gegenüber Nichtmitgliedern ebenso wegen fehlender Geltungskraft nicht begrenzen. Zudem wurde bereits festgestellt, dass Haftungsfragen des § 31 große Bedeutung für das Vereinsleben haben und somit als Grundentscheidungen in die Satzung aufgenommen werden müssen. Gleiches gilt für die Haftung aus § 278 S. 1 Alt. 2.⁶⁰ Denn im Falle eines Haftungsausschlusses verliert der durch einen Erfüllungsgehilfen Geschädigte nicht nur den Verein als Haftungsschuldner; es besteht i.d.R. auch keine persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen für vertragliche Ansprüche.⁶¹ Selbst in den Ausnahmefällen der Eigenhaftung aus unerlaubter Handlung oder culpa in contrahendo (vgl. § 311 III) jedoch würde das geschädigte Vereinsmitglied aufgrund der mangelhaften Liquidität eines Erfüllungsgehilfen weitaus schlechter stehen.⁶²

(2) Haftungsbeschränkung durch Individualvereinbarung, AGB oder Vereinsobservanz

(α) Der Verein kann seine Haftung für Erfüllungsgehilfen aus § 278 S. 1 Alt. 2 sowohl seinen Mitgliedern als auch außenstehenden Dritten gegenüber durch individualvertragliche Vereinbarung beschränken.⁶³ Als Einschränkungen gelten hier ebenso wie bei der satzungsmäßigen Beschränkung die Grenzen der Privatautonomie sowie die genannten spezialgesetzlichen Normen und die §§ 138, 242.

(β) Unter Beachtung der Grenzen der §§ 305 ff., insbesondere der Inhaltskontrollen der §§ 309 Nr. 7, 307 I, II, ist auch eine Haftungsbeschränkung durch AGB möglich. Lediglich im korporationsrechtlichen Bereich gegenüber seinen Mitgliedern finden die §§ 305 ff. wegen § 310 IV 1 für den Verein keine Anwendung.⁶⁴

⁵⁶ Vgl. Soergel/Hadding, vor § 21, Rn. 79; Küpperfahrendberg, S. 144.

⁵⁷ Vgl. dazu die Ausführungen o. unter B.I.1.c).

⁵⁸ Palandt/Ellenberger, § 25, Rn. 5.

⁵⁹ Vgl. bereits o. B.I.1.c).

⁶⁰ Vgl. o. B.I.1.b); Küpperfahrendberg, S. 147 f.

⁶¹ Allg. zur Haftung des Erfüllungsgehilfen: BGH, NJW 1964, 2009; Palandt/Grüneberg, § 278, Rn. 40.

⁶² Vgl. Küpperfahrendberg, S. 147 f.

⁶³ Reichert, Rn. 3373; Küpperfahrendberg, S. 149.

⁶⁴ Vgl. Küpperfahrendberg, S. 149 ff.

Im Übrigen kann auf die Ausführungen zur individualvertraglichen und AGB-mäßigen Haftungsbeschränkung bei § 31 verwiesen werden (s.o. B.I.1.c,d)).

(χ) Eine Beschränkung durch Vereinsobservanz ist auch hier abzulehnen, da es sich bei Haftungsfragen um Grundentscheidungen des Vereins handelt, die in die Satzung aufgenommen werden müssen.⁶⁵

bb) Geschäftsherrenhaftung nach § 831 I BGB

Die sog. Geschäftsherrenhaftung nach § 831 I trifft den Verein dann, wenn außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses eine Person zu einer Verrichtung bestellt ist (Verrichtungsgehilfe) und diese in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich Schaden zufügt.⁶⁶

Hier ist im Gegensatz zur Haftung nach § 278 S. 1 Alt. 2 kein Sonderrechtsverhältnis erforderlich, denn der Verein haftet hier für sein eigenes (vermutetes) Verschulden, nicht das fremde Verschulden des Gehilfen. Mangels Repräsentantenstellung des Verrichtungsgehilfen ist § 31 wiederum nicht anwendbar.

(1) Haftungsbeschränkung durch Satzung oder Vereinsordnung

Die Geschäftsherrenhaftung nach § 831 I kann gegenüber den Mitgliedern des Vereins grundsätzlich durch Satzungsregelung beschränkt werden, gegenüber Nichtmitgliedern mangels Geltungskraft der Satzung nicht. Auch hier steht § 40 nicht entgegen, da er sich nicht auf § 831 I bezieht. Da § 831 I das eigene Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Vereins bzw. seiner Repräsentanten betrifft, findet § 278 S. 2 keine Anwendung, so dass wiederum der allgemeine Rechtsgedanke des § 276 III gilt. Danach ist ein Haftungsausschluss für Vorsatz im Voraus unzulässig. Des Weiteren gelten auch hier die allgemeinen Grenzen der Privatautonomie und der Spezialnormen.

Hinsichtlich einer Beschränkung innerhalb einer Vereinsordnung ist wiederum zu überlegen, ob diese zum zulässigen Regelungsgehalt von Vereinsordnungen gehört. Für die Haftung aus § 31 und § 278 S. 1 Alt. 2 wurde dies aufgrund der großen Bedeutung der Haftung für die Rechtsstellung der geschädigten Mitglieder bereits abgelehnt.⁶⁷ Auch bei der Haftung nach § 831 I würde der Geschädigte den Verein als liquiden Haftungsschuldner verlieren und durch einen Haftungsausschluss in einer Vereinsordnung wie auch bei § 278 S. 1 Alt. 2 Rechtsnachteile erleiden.

(2) Haftungsbeschränkung durch Individualvereinbarung, AGB oder Vereinsobservanz

Die Geschäftsherrenhaftung nach § 831 I kann sowohl durch Individualvereinbarung als auch durch AGB beschränkt werden. Durch Vereinsobservanz ist eine Beschränkung auch

⁶⁵ Vgl. o. B.I.1.f).

⁶⁶ Reichert, Rn. 3374.

⁶⁷ Vgl. o. B.I.1.b), 2.a) aa), (1).

hier aus bereits erörterten Gründen nicht möglich.⁶⁸ Im Übrigen kann auf die jeweiligen Ausführungen bei der Haftung nach § 31 verwiesen werden.⁶⁹

b) Beschränkung der Gefährdungshaftung

Da sich die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung, die den Verein in manchen Fällen trifft, nicht aus § 31, sondern aus den jeweiligen Haftungsnormen selbst ergibt, können Haftungsbeschränkungen – sofern ansonsten zulässig – Gegenstand von Satzungsregelungen sein, da § 40 nicht eingreift. Die entsprechende Haftungsnorm darf lediglich kein zwingendes Recht darstellen. Auch individualvertragliche oder AGB-mäßige Klauseln sind zulässig, sofern sie mit den spezialgesetzlichen Normen bzw. §§ 138, 242 in Einklang stehen.⁷⁰

II. Persönliche Haftung des Vorstands gegenüber Dritten

Die Haftung des Vereins aus § 31 für ein Fehlverhalten seiner Vorstandsmitglieder schließt eine persönliche Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten weder aus, noch tritt sie an ihre Stelle. Vielmehr besteht diese neben der Haftung des Vereins.⁷¹

Aufgrund der umfangreichen gesetzlichen (z.B. die ordnungsgemäße Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder die Beantragung der Insolvenzeröffnung bei Überschuldung des Vereins) und vereinsinternen Aufgaben und Pflichten des Vorstands und der daraus resultierenden weitläufigen Haftungsrisiken sind auch hier Haftungsbeschränkungen sinnvoll.

1. Haftungsbeschränkung durch Ressortverteilung

Unter Ressortverteilung versteht man die ressortmäßige Aufteilung der Geschäftsführungsaufgaben unter den Vorstandsmitgliedern mit dem Ziel einer möglichst ordnungsgemäßen und effektiven Arbeitsteilung und Aufgabenerfüllung.

Vom BGH noch ungeklärt ist allerdings die Frage, ob eine solche Ressortverteilung auch zu einer Haftungsbeschränkung auf das jeweils zuständige Vorstandsmitglied führt.⁷²

a) Bewertung nach den Ansichten in Literatur und Rechtsprechung

Der überwiegende Teil der vereinsrechtlichen Literatur vertritt die Auffassung, dass sich die Verantwortlichkeit eines einzelnen Vorstandsmitglieds nur auf sein eigenes Ressort beschränkt. Umstritten bleibt hier aber schließlich die Frage, ob die Vorstandsmitglieder dann zumindest eine gegenseitige Überwachungspflicht trifft, was von der h.M. allerdings

⁶⁸ Vgl. Küpperfahrendberg, S. 152-157.

⁶⁹ Vgl. o. B.I.1.c),d),f).

⁷⁰ Küpperfahrendberg, S. 158 f.

⁷¹ Soergel/Hadding, § 31, Rn. 28; Heermann, Rn. 147; Stöber/Otto, Rn. 610; Bales, S. 5 f.

⁷² Küpperfahrendberg, S. 177 f.

verneint wird.⁷³ Nach den zunächst auf die steuerliche Haftung der GmbH bezogenen Rechtsprechungen des BFH treffe zunächst jeden Geschäftsführer die Verantwortung im Ganzen, welche im Falle einer Aufgabenverteilung zumindest „eine gewisse Überwachung der Geschäftsführung im ganzen“ mit sich bringe.⁷⁴

Zu Recht hat der BFH diese Grundsätze nun auch auf die Vorstandsmitglieder des e.V. ausgedehnt,⁷⁵ denn gem. § 27 III trifft bei mehreren Vorstandsmitgliedern jedes einzelne die organschaftliche Pflicht zur Geschäftsführung und somit auch die gesamte Verantwortung. Es lässt sich hiervon also ableiten, dass durch die Ressortverteilung die Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder zumindest so lange auf eine Überwachungspflicht bzgl. des Steuerressorts begrenzt ist, als kein Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des für die Steuerpflichten zuständigen Vorstandsmitglieds besteht.⁷⁶

Im Folgenden ist nun zu klären, ob die Grundsätze dieser Rechtsprechung auch auf die gesamte Außenhaftung der Vorstandsmitglieder eines e.V. anwendbar sind.

Dass das Vereinsrecht eine Ressortverteilung bei der Geschäftsführung im Gesetz nicht vorsieht legt bereits den Schluss nahe, dass sich das Prinzip der Gesamtverantwortung auf sämtliche Aufgabenbereiche der Geschäftsführung bezieht und nicht nur auf die Steuerpflichten. Unterstützt wird diese Argumentation durch eine BGH-Entscheidung zur Haftung von GmbH-Geschäftsführern,⁷⁷ in der er eindeutig auf die BFH-Rechtsprechung zur Wirkung von Ressortverteilungen hinweist und somit einer Verallgemeinerung dieser Grundsätze zustimmt. Die Ressortverteilung begrenzt die Haftung der Vorstandsmitglieder nach außen also insoweit, als dass sie im Hinblick auf das einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesene Ressort lediglich eine abgestufte Überwachungspflicht trifft.⁷⁸

b) Form der Ressortverteilung

Sofern die Ressortverteilung eine haftungsbeschränkende Wirkung nach außen entfalten soll, muss sie – um Unsicherheiten bei der Aufgabenverteilung zu vermeiden und aus Gründen des Gläubigerschutzes – klar und eindeutig formuliert und schriftlich abgefasst werden. Dies kann u.a. durch Regelung in der Satzung, Vereins- oder Geschäftsordnung oder schriftliche Vereinbarung geschehen.

c) Umfang der Überwachungspflicht

Der Umfang der Überwachungspflicht ist letztlich einzelfallabhängig. Nicht erforderlich ist allerdings, dass jedes Vorstandsmitglied ständig und umfassend über die Tätigkeiten in den

⁷³ Vgl. MüKo/Reuter, § 27, Rn. 42; Soergel/Hadding, § 27, Rn. 23; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 250; Reichert, Rn. 2445; für eine Überwachungspflicht der Vorstandsmitglieder: Reichert, Rn. 2446.

⁷⁴ BFHE 141, 443, 446.

⁷⁵ Vgl. BFHE 186, 132, 137 ff.; BFH/NV 2001, 413 f.

⁷⁶ Küpperfahrenberg, S. 180 f.

⁷⁷ Vgl. BGHZ 133, 370, 376 ff.

⁷⁸ Küpperfahrenberg, S. 182.

anderen Ressorts informiert ist. Vielmehr genügt für die abgestufte Überwachungspflicht eine grundsätzliche Kenntnis von der Art und Weise der Geschäftsführung der anderen Vorstandsmitglieder.⁷⁹ Eine intensivere Kontrollpflicht (2. Stufe) bzw. sogar ein Eingreifen (3. Stufe) werden erst erforderlich, wenn sich erste Verdachtsmomente bzw. konkrete Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung innerhalb eines Ressorts ergeben.⁸⁰

2. Haftungsbeschränkung durch Satzung oder Vereinsordnung

Eine Beschränkung der persönlichen Vorstandshaftung durch Satzung oder Vereinsordnung scheidet wiederum gegenüber außenstehenden Dritten aufgrund der fehlenden Regelungskraft aus.⁸¹

Gegenüber Vereinsmitgliedern lässt sich diese Frage anhand des Zusammenhangs mit der Vereinshaftung aus § 31 klären. Die unabhängige Vereinshaftung aus § 31 kann wegen § 40 nicht durch Satzung oder Vereinsordnung beschränkt werden.⁸² Allerdings normiert § 31 auch einen gesetzlichen Schuldbeitritt, indem er die akzessorische Haftung für eine Schadensersatzverpflichtung des Vorstands enthält, die damit ebenfalls satzungs- und vereinsordnungsfest ist. Zwingende Haftungsvoraussetzung der Akzessorietät ist schließlich die Eigenhaftung der Vorstandsmitglieder.

Würde man also eine satzungsmäßige Beschränkung der persönlichen Vorstandshaftung zulassen, so würde § 40 umgangen.⁸³ Dies widerspricht den allgemeinen Verkehrsschutzinteressen und dem Telos der §§ 31, 40 und ist daher unwirksam.⁸⁴

3. Haftungsbeschränkung durch Vereinsobservanz

Bei der Haftungsbeschränkung durch Vereinsobservanz ist zu prüfen, ob sie inhaltlich zur Vereinsverfassung gehört, da diese beim e.V. nicht durch Vereinsobservanz geändert werden kann. Bei der Haftung des Vereins nach § 31 handelt es sich um eine „das Vereinsleben bestimmende Grundentscheidung“⁸⁵, die somit Teil der Vereinsverfassung ist.⁸⁶ Wie soeben festgestellt, handelt es sich bei der persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder um eine zwingende Voraussetzung für die akzessorische Haftung aus § 31, so dass auch diese notwendigerweise zur Vereinsverfassung gehört.⁸⁷ Eine Haftungsbeschränkung hätte somit den Leerlauf des gesetzlichen Schuldbeitritts des § 31 und eine

⁷⁹ Vgl. FG Saarbrücken EFG 1993, 493, 495 zu einer Ressortverteilung unter GmbH-Geschäftsführern.

⁸⁰ Küpperfahrenberg, S. 186 f.

⁸¹ Vgl. o. B.I.1.a),b), 2.a) aa) (1).

⁸² Vgl. o. B.I.1.a),b).

⁸³ Küpperfahrenberg, S. 188 f.

⁸⁴ Heermann/Götze, S. 64; Heermann, Rn. 160; vgl. zum Telos der §§ 31, 40 o. B.I.1.a),b).

⁸⁵ Allg. Formulierung aus BGHZ 47, 172, 177.

⁸⁶ Vgl. o. B.I.1.f).

⁸⁷ Vgl. o. B.II.2.

schlechtere Rechtsstellung des geschädigten Mitglieds zur Folge. Eine Beschränkung der persönlichen Vorstandshaftung durch Vereinsobservanz scheidet daher aus.

4. Vertragliche Haftungsbeschränkungen

Grundsätzlich zulässig sind vertragliche Haftungsbeschränkungen zwischen den Vorstandsmitgliedern und Dritten. Da es in der Praxis jedoch kaum vorkommt, dass Vereinsmitglieder oder Außenstehende in direkten, persönlichen Kontakt mit dem Vorstand eines Vereins treten oder gar Interesse an einer Haftungsbeschränkung haben, spielen solche rechtsgeschäftlichen Haftungsbeschränkungen keine große Rolle. Ebenso möglich sind Beschränkungen durch Vereinbarungen des Vereins mit Dritten, sog. „Haftungsbeschränkungen zugunsten eines Dritten“ (hier das Vorstandsmitglied).⁸⁸

5. Rechtliche Grenzen einer Haftungsbeschränkung

Eine Beschränkung der Haftung im Voraus wegen vorsätzlich begangener Handlungen ist nach § 276 III unzulässig. Für grobe oder einfache Fahrlässigkeit hingegen kann der Vorstand seine Haftung grundsätzlich ausschließen oder begrenzen. Dabei ist aber im Einzelfall zu beachten, dass die Haftungsklauseln ausnahmsweise aufgrund einer alle Umstände berücksichtigenden Interessenabwägung gegen die §§ 138, 242 verstoßen können. Bei der Verwendung von AGB i.S.d. § 305 I zur Haftungsbeschränkung sind die Grenzen der §§ 305 ff., insbesondere wieder § 309 Nr. 7 und § 307 I, II, zu beachten.⁸⁹

III. Persönliche Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein

Zur persönlichen Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein (Innenhaftung) weist das Vereinsrecht (§§ 21 ff.) keine speziellen Vorschriften auf, so dass die allgemeinen Vorschriften des Schuldrechts anwendbar sind. Eine solche Haftung kann sich z.B. aus der Verletzung von Pflichten i.R.d. Anstellungsverhältnisses oder des organschaftlichen Rechtsverhältnisses ergeben.⁹⁰ Auch wenn in der Praxis nur selten Vorstandsmitglieder für Verpflichtungen des Vereins in Anspruch genommen werden, ist das tatsächliche Innenhaftungsrisiko nicht zu vernachlässigen; zumal die Vorstandsmitglieder grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen haften.⁹¹

1. Automatische/Gesetzliche Beschränkung der Haftung

Bis zur Einführung des § 31a am 03.10.2009 (dazu sogleich) gab es keine gesetzlichen Vorschriften, die eine Haftungserleichterung für die Innenhaftung der Vorstandsmitglieder regelten; es galt der allgemeine Verschuldensmaßstab des § 276 I 1. Sowohl für entgeltlich

⁸⁸ Küpperfahrendberg, S. 190 ff.

⁸⁹ Vgl. dazu o. B.I.1.c),d).

⁹⁰ Heermann, Rn. 173 f.; vgl. Reichert, Rn. 3382.

⁹¹ Vgl. Küpperfahrendberg, S. 210.

als auch unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder bestand deshalb ein hohes Risiko, sogar bei leichter Fahrlässigkeit persönlich zu Schadensersatzleistungen herangezogen zu werden.⁹² Daher wurde zunächst versucht, eine Haftungsbeschränkung über Analogien zu anderen Haftungsmaßstäben oder die Anwendung der Arbeitnehmerregelungen zu erreichen.

a) Beschränkung durch Anwendung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung

Fraglich war zunächst, ob sich eine Beschränkung der Vorstandshaftung nicht bereits durch zumindest entsprechende Anwendung der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung erreichen lässt. Dies gründet auf der Überlegung, dass Arbeitnehmer bei schuldhaften Verstößen gegen ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrag durch eine unbeschränkte Haftung gegenüber ihrem Arbeitgeber oder Dritten wirtschaftlich unzumutbaren Risiken ausgesetzt wären. Deshalb soll der Arbeitnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit voll haften, für leichte Fahrlässigkeit überhaupt nicht und für mittlere Fahrlässigkeit nur teilweise zusammen mit dem Arbeitgeber. Bei der Schädigung eines außenstehenden Dritten oder eines Vereinsmitglieds hätte das Vorstandsmitglied demnach einen Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Außenhaftung, mit der Folge einer mittelbaren Haftungsbeschränkung.⁹³

aa) Dem BGH zufolge sollen bei normaler (typischer) Tätigkeit von Vereinsorganen und Vereinsrepräsentanten die Grundsätze zur Haftungsmilderung bei betrieblich veranlasster Arbeitsleistung nicht anwendbar sein. Das lässt sich u.a. mit dem Sinn und Zweck der Anstellung und Bestellung eines Vorstandsmitglieds begründen, dessen Aufgabe es gerade sei, die Schwierigkeiten und Risiken der Vereinsleitung zu beherrschen.⁹⁴

Daher bleibt die Frage, was für Vorstandstätigkeiten gilt, die über das normale Ausmaß hinausgehen. Hier wird eine analoge Anwendung teilweise gänzlich abgelehnt,⁹⁵ teilweise jedoch sollen die arbeitsrechtlichen Grundsätze außerhalb der typischen Pflichten des Vorstands anwendbar sein; etwa wenn er aufgrund eines Dienstvertrags tätig wird und eine arbeitnehmerähnliche Stellung einnimmt.⁹⁶

bb) Fraglich bleibt weiterhin, ob bei den Vorstandsmitgliedern eine mit den Arbeitnehmern vergleichbare Interessenlage besteht, die eine entsprechende Anwendung der arbeitsrechtlichen Grundsätze rechtfertigen würde. Zwar ist der Vorstand an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden (§§ 27 III, 665), wie auch der Arbeitnehmer an solche des Arbeitgebers. Jedoch sind diese Weisungen weniger umfangreich und dem Vorstand steht ein gewisser Ermessensspielraum zu, in dem er seine Aufgaben selbständig und

⁹² Vgl. Cherkeh, SSuM, 1/2010, S. 20 f.; PNHR, 10/2011, S. 4 f.

⁹³ Heermann, Rn. 161; Haas/Martens, S. 171, 192; vgl. mit Unterschieden zur Anwendbarkeit der Grundsätze auch Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 278; Soergel/Hadding, § 27, Rn. 23.

⁹⁴ Vgl. BGHZ 89, 153, 159 unter Hinweis auf BGH, WM 1975, 467.

⁹⁵ Ansichten in MüKo/Reuter, § 27, Rn. 43.

⁹⁶ Z.B. Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 278; Reichert, Rn. 3530 f.

eigenverantwortlich wahrnimmt. Auch ist trotz des vorhandenen Haftungsrisikos zu beachten, dass die Vorstandsmitglieder diesem nicht ohne Einflussmöglichkeiten ausgesetzt sind und dieses gerade in ihrer Amtsverantwortung möglichst eindämmen sollten.

Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen bei Arbeitnehmern und Vereinsvorständen muss deshalb eine entsprechende Anwendung der Grundsätze zur Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung auf Vorstandsmitglieder ausscheiden.⁹⁷

b) Haftungsmaßstab der eigenüblichen Sorgfalt (§ 277 BGB)

Der Haftungsmaßstab der eigenüblichen Sorgfalt gem. § 277 kann für Vorstandsmitglieder von Vereinen nicht im Wege der Analogie zu §§ 690, 708, 1359 1664, 2131 (wie etwa bei den Personengesellschaften) angewandt werden. Es fehlt hier, wie auch schon vom BGH festgestellt wurde, an der notwendigen persönlichen Verbundenheit der Vorstandsmitglieder.⁹⁸

c) Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit analog §§ 300 I, 521, 599, 680, 968 BGB

Für entgeltlich tätige Vorstandsmitglieder scheidet eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit analog §§ 300 I, 521, 599, 680, 968 aus, da die Zahlung einer Vergütung ihr Handeln im Eigeninteresse zum Ausdruck bringt.

Für die Anwendung der Vorschriften wäre aber gerade die Fremdnützigkeit der Tätigkeit erforderlich.⁹⁹

Für unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder ist eine solche Beschränkung zulässig, wenn sie außerhalb der normalen, typischen Vorstandspflichten tätig werden, also nicht unmittelbar fremde Vermögensinteressen wahrnehmen. Ansonsten gilt auch hier der allgemeine Verschuldensmaßstab des § 276 I 1.¹⁰⁰

d) Freistellungs- und Erstattungsanspruch aus § 670 BGB

Weiter war fraglich, ob die Vorstandsmitglieder (besonders die ehrenamtlichen) hinsichtlich der Schäden, die bei ihren typischen Vereinsaufgaben eintreten, einen Freistellungs- oder Erstattungsanspruch gegen den Verein haben.

Ein solcher könnte sich aufgrund § 27 III aus entsprechender Anwendung des § 670 ergeben. Gem. §§ 27 III, 670 kann ein Vorstandsmitglied vom Verein den Ersatz solcher Aufwendungen verlangen, die es zum Zwecke der Geschäftsführung gemacht hat und den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

⁹⁷ Vgl. Küpperfahrendberg, S. 214-218.

⁹⁸ Vgl. BGHZ 62, 243, 245; ausführlich dazu: Eisele, S. 127-136.

⁹⁹ Eisele, S. 163 f.; RGRK/Steffen, § 27, Rn. 7; vgl. Erman/H.P.Westermann, § 27, Rn. 7.

¹⁰⁰ Vgl. Küpperfahrendberg, S. 219 f.; MüKo/Seiler, § 662, Rn. 55 ff.

Fraglich ist, ob erlittene Schäden auch darunter zu fassen sind, da dies eigentlich gerade keine „freiwilligen Vermögensopfer“¹⁰¹ sind. Nach h.M. werden jedoch auch sog. Zufallsschäden, also Schäden, bei denen weder das Vorstandsmitglied noch den Verein ein Verschulden trifft, über § 670 ersetzt.¹⁰² Dafür spricht letztlich auch der Grundgedanke des Auftragsrechts, dass der Geschäftsführer (hier das Vorstandsmitglied) durch die Geschäftsführung im Interesse des Geschäftsherrn (hier des Vereins) weder Vorteile noch Nachteile haben soll.

Bei Mitverschulden soll für das entgeltlich tätige Vorstandsmitglied der Anspruch aus § 670 analog ausscheiden, da bereits durch das Entgelt eine gewisse Ausgleichszahlung für die Haftungsrisiken geleistet wird. Bei unentgeltlich tätigen Vorstandsmitgliedern hingegen sei der Anspruch aufgrund der fehlenden Vergütung lediglich entsprechend § 254 zu kürzen.¹⁰³

e) Die Haftungsprivilegierung des § 31a BGB seit 03.10.2009

Wie eben dargestellt, gab es aus gesetzlicher Sicht keine zufriedenstellenden Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis mit der Folge, dass sich die Bereitschaft zur Übernahme von Vorstands- und Leitungsposten in einem Verein aufgrund des hohen Haftungsrisikos stark in Grenzen hielt. Doch sind Vereine – insbesondere kleine oder mittlere Vereine – auf ehrenamtliche Tätigkeiten angewiesen, da sie sich häufig keine entsprechende Vergütung des Vorstands leisten können.¹⁰⁴ Daher wurde zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in Vereinen am 03.10.2009 § 31a als Haftungsbeschränkung für unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder eingeführt.¹⁰⁵ Mit der letzten Änderung vom 21.03.2013 soll dieser nun noch umfassender zugunsten der Organmitglieder und besonderen Vertreter wirken. Danach haften nun ehrenamtliche und nur gering bezahlte (bis 720 € jährlich) Organmitglieder und besondere Vertreter dem Verein gegenüber für Schäden, die in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursacht wurden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch gegenüber anderen Vereinsmitgliedern (§ 31a I 2). Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich § 31a I 1 nur auf Schäden mit spezifischem Bezug zum Verein bezieht. Hätte das geschädigte Vereinsmitglied als Nichtmitglied ebenso einen Schaden erlitten, behält es seinen Ersatzanspruch.¹⁰⁶

Für bloß bei Gelegenheit verursachte Schäden haftet das Vorstandsmitglied auch für leichte Fahrlässigkeit; hier greift die Haftungsprivilegierung nicht. Bei Schädigung eines Dritten bleibt die Außenhaftung ebenso unberührt, jedoch hat der privilegierte Funktionsträger dann

¹⁰¹ So die allg. Def. für Aufwendungen nach MüKo/Seiler, § 670, Rn. 6; RGRK/Steffen, § 670, Rn. 1; Staudinger/Martinek, § 670, Rn. 7, 17; BGH, NJW 1989, 1284, 1285.

¹⁰² Vgl. z.B. BGHZ 89, 153, 157; 92, 270, 271; vgl. Eisele, S. 97 ff.

¹⁰³ Küpperfahenberg, S. 222 f.

¹⁰⁴ Vgl. auch die Erforderlichkeit von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern: Haas/Martens, S. 192 f..

¹⁰⁵ Palandt/Ellenberger, § 31a, Rn. 1; jurisPK-BGB/Otto, § 31a, Rn. 6.

¹⁰⁶ Roth, npoR, 1/2010, S. 1 ff. mit Bsp.; Stöber/Otto, Rn. 624; jurisPK-Otto, § 31a, Rn. 13.

einen Freistellungsanspruch – bzw. nach erfolgter Ersatzleistung einen Erstattungsanspruch – gegenüber dem Verein, sofern er den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.¹⁰⁷

Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21.03.2013 neu ergänzt wurde eine besondere Beweislastregel (§ 31a I 3), nach der nun der Verein beweisen muss, dass das Organmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, wenn er den Freistellungs- bzw. Erstattungsanspruch abwehren will.

Zu beachten ist noch, dass die Haftungsprivilegierung des § 31a nicht im Bereich des Steuer- und Sozialversicherungsrechts gilt. Hier bleibt die Vorstandshaftung weiterhin vollständig bestehen (vgl. z.B. §§ 34, 69 AO).

2. Weitere Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung und ihre Grenzen

Aufgrund der trotz § 31a weiterhin bestehenden Haftungsrisiken, insbesondere gegenüber Dritten und hinsichtlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, erscheint es dennoch sinnvoll, über eventuelle weitere Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein nachzudenken.

a) Haftungsbeschränkung durch Regelung in der Vereinssatzung

In Betracht kommt eine weitergehende Haftungsbeschränkung durch Satzungsregelung, sofern die Innenhaftung der Vorstandsmitglieder nicht satzungsfest ist.

Mit der Einführung des § 31a wurde auch § 40 insoweit geändert, als dass für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder die Haftungsprivilegierung des § 31a gegenüber dem Verein nicht durch Satzung abbedungen werden kann; dies ist lediglich gegenüber Vereinsmitgliedern möglich (§ 31a I 2 in § 40 genannt). Für andere Funktionsträger des Vereins, die nicht in den Personenkreis des § 31a fallen (also hauptamtliche Vorstandsmitglieder), sind satzungsmäßige Haftungsbeschränkungen hingegen zulässig.¹⁰⁸

Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit eines Organmitglieds kann in der Satzung ausgeschlossen werden.¹⁰⁹

b) Haftungsbeschränkung im Anstellungsvertrag

Aufgrund des zwingenden Charakters des § 31a I 1, II kann die Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände auch nicht im Anstellungsvertrag erweitert oder begrenzt werden. Für andere Vorstandsmitglieder jedoch wird durch die Privatautonomie eine entsprechende Vereinbarung ermöglicht.¹¹⁰ Fraglich ist hierbei allerdings, ob eine solche (vertragliche) Haftungsbeschränkung auch für die Haftung aus dem organschaftlichen Rechtsverhältnis

¹⁰⁷ Cherkeh, SSuM, 1/2010, S. 21 f.; jurisPK-BGB/Otto, § 31a, Rn. 11, 14; vgl. Palandt/Ellenberger, § 31a, Rn. 4 f.; vgl. Stöber/Otto, Rn. 617, 621, 625.

¹⁰⁸ Vgl. Stöber/Otto, Rn. 624; Roth, nPoR, 1/2010, S. 5.

¹⁰⁹ Palandt/Ellenberger, § 31a, Rn. 4.

¹¹⁰ Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 278; jurisPK-BGB/Otto, § 31, Rn. 52; Stöber/Otto, Rn. 613.

gilt, das durch die Bestellung der Vorstandsmitglieder i.S.d. § 27 I entsteht. Nach der Rechtsprechung und h.M. sind diese beiden Rechtsverhältnisse grundsätzlich getrennt zu betrachten (Trennungstheorie),¹¹¹ zumal ein Anstellungsvertrag nicht zwingend erfolgen muss. Erforderlich ist daher die genaue Auslegung des Anstellungsvertrags nach dem übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien (vgl. §§ 133, 157), insbesondere der darin enthaltenen Haftungsbeschränkung. Regelmäßig wird sich aber die im Anstellungsvertrag vereinbarte Haftungsbeschränkung auf die gesamte Rechtsstellung des Vorstandsmitglieds erstrecken, denn die Parteien werden in der Praxis meist von einem einheitlichen Rechtsverhältnis zwischen Verein und Vorstand ausgehen. Außerdem ergibt sich die Gesamtheit der Rechte und Pflichten des Vorstands erst aus beiden Rechtsverhältnissen zusammen, so dass eine Beschränkung innerhalb nur eines Verhältnisses weitgehend nutzlos wäre.¹¹²

c) Haftungsbeschränkung durch Ressortverteilung

Wie bereits festgestellt, lässt sich die persönliche Außenhaftung der Vorstandsmitglieder durch Ressortverteilung zumindest soweit auf ihr eigenes Ressort beschränken, als dass sie hinsichtlich der anderen Ressorts lediglich eine Überwachungspflicht trifft.¹¹³ Dies beruht auf dem Prinzip der Gesamtverantwortung, nach dem jedes Vorstandsmitglied die Pflicht gegenüber dem Verein trifft, dessen Geschäfte im Ganzen zu führen.¹¹⁴

Da der Grundsatz der Gesamtverantwortung auch im Innenverhältnis gilt, ist ebenso die Beschränkung der persönlichen Innenhaftung des Vorstands durch Ressortverteilung möglich. Dies ist besonders im Hinblick auf die steuerliche Haftung nützlich. Hinsichtlich der abgestuften Überwachungspflicht kann auf die Ausführungen zum Außenverhältnis verwiesen werden. Die Formvorschriften der Ressortverteilung im Außenverhältnis gelten zwar nicht zwingend, sie sollten jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit, z.B. wegen möglicher Beweisschwierigkeiten, auch im Innenverhältnis berücksichtigt werden.¹¹⁵

IV. Haftung von Vereinsmitgliedern

1. Für die Verbindlichkeiten des e.V. haftet grundsätzlich nur er selbst mit dem Vereinsvermögen, eine Haftungspflicht der Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ergibt sich aus der bloßen Mitgliedschaft nicht. Dies hat der BGH bereits in seiner berühmten Kolping-Entscheidung vom 10.12.2007 festgestellt. Eine Durchbrechung dieses Trennungsgrundsatzes sei nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Ausnutzung der

¹¹¹ Vgl. Staudinger/Weick, § 27, Rn. 12; Reichert, Rn. 1966, 1137 ff.

¹¹² Küpperfahenberg, S. 231-236.

¹¹³ Vgl. o. B.II.1.a).

¹¹⁴ Zur Gesamtverantwortung vgl. BFHE 141, 443, 446.

¹¹⁵ Vgl. dazu o. B.II.1.b),c).

rechtlichen Verschiedenheit zwischen der juristischen Person und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen rechtsmissbräuchlich ist (sog. Durchgriffshaftung).¹¹⁶

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder könnte sich ansonsten lediglich aus dem Deliktsrecht gem. § 823 ergeben, wenn das Mitglied schuldhaft eine schadensverursachende Handlung begeht. Diese Haftung besteht dann neben einer etwaigen Organhaftung des Vereins, sofern sich dieser im konkreten Fall das Verhalten des Schadenverursachers zurechnen lassen muss.¹¹⁷

Fraglich ist außerdem die Rechtslage, wenn ein Mitglied Vereinsaufgaben wahrnimmt oder im Auftrag des Vereins tätig wird und dabei einen Schaden verursacht. Das OLG Schleswig-Holstein hatte dies in seiner Entscheidung vom 24.09.2009 geklärt.¹¹⁸ Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit und des fehlenden Vertragsverhältnisses musste der Verein die beauftragten Mitglieder von der Haftung freistellen. Diese interne Haftungsfreistellung gilt grundsätzlich für alle im Auftrag des Vereins tätigen Vereinsmitglieder, die dabei typische Haftungsrisiken und Schäden verwirklichen.¹¹⁹

2. Seit der Einführung des § 31b im Wege des Ehrenamtsstärkungsgesetzes vom 21.03.2013 sind die Haftungserleichterung und der Freistellungsanspruch für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder nun auch gesetzlich im BGB verankert. Der Inhalt dieser haftungsbeschränkenden Norm ist – abgesehen vom umfassten Personenkreis – mit § 31a identisch, so dass hinsichtlich der Bedeutung auf das zu § 31a Gesagte verwiesen werden kann (vgl.o. B.III.1.e)).

C. Versicherbarkeit des persönlichen Haftungsrisikos des Vereinsvorstands

Trotz der eben erwähnten Beschränkungsmöglichkeiten bleibt für die Vorstandsmitglieder eines e.V. weiterhin in vielen Bereichen das Risiko bestehen, persönlich mit dem Privatvermögen haften zu müssen. Fraglich ist daher weiter, ob zumindest die Möglichkeit besteht, das verbleibende Haftungsrisiko zu versichern.

I. Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden

Die private Haftpflichtversicherung eines Vorstandsmitglieds greift regelmäßig nicht für Personen- oder Sachschäden ein, die durch Gefahren im Betrieb, Beruf oder Amt entstehen. Ein Versicherungsschutz kann sich hier nur durch eine eventuell bestehende

¹¹⁶ BGHZ, 175, 12; Wagner, BLSV, Bayernsport, 4/2011, S. 17 f., http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/bayernsport_archiv/recht/bayspo_recht_2011_04_haftung_vereinsmitgl.pdf (zuletzt aufgerufen: 09.04.14).

¹¹⁷ Richter, BLSV, Juni 2006, S. 3 f., http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/vereine/recht/recht_haftung_vereinsmitglieder.pdf (zuletzt aufgerufen: 09.04.14).

¹¹⁸ Entscheidung des OLG Schleswig-Holstein v. 24.09.2009, AZ: 11 U 156/08.

¹¹⁹ Wagner, BLSV, Bayernsport, 4/2011, S. 17 f.; vgl. auch BGHZ 89, 153; allg. zur Freistellungspflicht des Vereins z.B. BGH, NJW 2005, 981.

Vereinshaftpflichtversicherung mit Sonderbedingungen ergeben, die zusätzlich zum Verein selbst auch die Vorstandsmitglieder persönlich für ihre Pflichten versichert. Dies allerdings gilt nur im Außenverhältnis gegenüber Dritten, nicht jedoch gegenüber dem Verein.

Der Versicherungsschutz umfasst grundsätzlich alle innerhalb der gesetzlichen Haftpflicht liegenden Haftpflichtansprüche.¹²⁰

Aufgrund der Haftungsrisiken ist eine derartige Haftpflichtversicherung zugunsten des Vorstands für die meisten Vereine – insbesondere bei Vereinen mit erhöhtem Risiko von Personen- oder Sachschäden (z.B. Sportvereine) – grundsätzlich empfehlenswert.¹²¹

II. Versicherungsschutz für Vermögensschäden

1. Konzept der „Directors’ and Officers’ Liability Insurance“ (D&O-Versicherung)

Durch die Vereinshaftpflichtversicherung werden jedoch Vermögensschäden häufig nicht abgedeckt bzw. wird meist die Deckungssumme nicht hoch genug sein. Doch gerade Vermögensschäden können für Vorstandsmitglieder eine erhebliche Belastung sein, zumal die allgemeine Haftpflichtversicherung, wie eben gesehen, nicht im Innenverhältnis gilt.

Dafür existiert z.B. das Versicherungskonzept der „Directors’ and Officers’ Liability Insurance“ (D&O-Versicherung).¹²² Als Versicherungsnehmer, Vertragspartner und Prämienschuldner fungiert dabei i.d.R. der Verein, der in eigenem Namen die Police für die versicherten Personen – nämlich die Vorstandsmitglieder – abschließt.

Durch die D&O wird Versicherungsschutz für den Fall gewährt, dass die Vorstandsmitglieder aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden, den sie durch eine Pflichtverletzung in Ausübung ihrer Vereinstätigkeiten verursacht haben.¹²³ Umfasst ist damit grundsätzlich die gesamte zivil- und öffentlich-rechtliche Haftung aus der Organtätigkeit sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis.

2. Vorteile und Nachteile der D&O-Versicherung

In Anbetracht des beachtlichen Innen- und Außenhaftungsrisikos der Vorstandsmitglieder scheint eine D&O-Versicherung durchaus reizvoll, da sie nicht mehr der Gefahr der unbeschränkten Haftung ausgesetzt sind und regelmäßig der Verein als Versicherungsnehmer die Versicherungsprämien übernimmt. Die Prämienhöhe ist

¹²⁰ Vgl. Küpperfahenberg, S. 247 f.; zum Umfang der Haftpflicht Nr. 1, 3 der AHB, http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2014/01/AVB-fuer-die-Haftpflichtversicherung-AHB_Feb2014.pdf (zuletzt aufgerufen: 07.04.14).

¹²¹ Vgl. Stöber/Otto, Rn. 613; Küpperfahenberg, S. 248.

¹²² Ausführlich dazu: Ihlas, S. 35 ff., 46 ff.; als Bsp. für eine D&O-Versicherung Konzept der Zurich: http://www.zurich.de/NR/rdonlyres/BBE03845-2601-4072-97C8-7DE604C2A492/0/zurich_gruppe_print_do_plus_entscheiderhaftpflicht.pdf (zuletzt aufgerufen: 11.04.14).

¹²³ Dahnz, S. 268.

einzelfallabhängig, je nach Deckungssumme, Versicherungsschutz und Vereinsgröße. Da diese meist nicht unerhebliche Kosten für den Verein darstellt, ist die D&O-Versicherung eher für große und mittlere Vereine sinnvoll. Häufig gibt es für kleine Vereine besondere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen mit geringeren Deckungssummen und entsprechend niedrigeren Prämien, die das Innen- und Außenhaftungsrisiko der Vorstandsmitglieder hinreichend abdecken.

Beide Versicherungspolices decken jedoch nur leicht bis grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ab; bei Vorsatz greift der Versicherungsschutz gerade nicht.¹²⁴

D. Schlussbemerkung

Wie nun festgestellt werden konnte, existieren für die erheblichen Risiken innerhalb der Vereinshaftung und der persönlichen Haftung des Vorstands zwar etliche Beschränkungsmöglichkeiten, doch kann ein Haftungsfall selbst dann noch zu erheblichen und teils unangemessenen finanziellen Belastungen führen. Auch ist nicht immer garantiert, dass sich Haftungsbeschränkungen in dem geplanten Maße durchsetzen lassen.

Insbesondere für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder stellt ihre persönliche Haftung häufig ein ungerechtfertigtes Risiko dar, zumal gerade sie keine Vergütung oder Risikoprämie für ihre Tätigkeiten erhalten, aber dennoch mit ihrem gesamten Privatvermögen haften müssten. Eine entscheidende, dringend notwendige Entlastung dieser Personen brachte die Einführung und anschließende Änderung des § 31a, der nun die Haftung von ehrenamtlichen und nur gering vergüteten Vorstandsmitgliedern und besonderen Vertretern des Vereins auf Schädigungen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Mit der diesem inhaltlich entsprechenden Norm § 31b gilt dies nun auch für ehrenamtliche Vereinsmitglieder.

Dennoch ist erforderlich, dass sich die Vereinsleitung genau mit allen Haftungsrisiken und entsprechenden Beschränkungsmöglichkeiten auseinandersetzt, um die Vereinstätigkeiten bestmöglich organisieren und sich und den Verein gegen Haftungsansprüche abzusichern zu können. Durch eine klare Aufgabenverteilung und Ressortverantwortung im Vorstand lassen sich insbesondere auch steuerliche Haftungsrisiken besser kontrollieren und somit minimieren. Zudem ist es grundsätzlich empfehlenswert, zusätzlich eine besondere Vereinshaftpflichtversicherung (z.B. i.R.d. D&O-Versicherung) abzuschließen, die sowohl den Verein selbst als auch alle für ihn tätigen Personen gegen Schadensersatzansprüche von Dritten und auch im Innenverhältnis versichert.¹²⁵

¹²⁴ Vgl. Küpperfahrendberg, S. 268-272.

¹²⁵ PNHR, 10/2011, S. 11 f.

Wenn diese grundlegenden Vereinsentscheidungen zufriedenstellend getroffen wurden und keine unerwarteten Haftungsrisiken lauern, wird die Bereitschaft, Vorstandstätigkeiten zu übernehmen, gefördert und ein gutes Vereinsklima sowohl mit Dritten als auch den eigenen Vereinsmitgliedern begünstigt.